

**Zeitschrift:** Neues Berner Taschenbuch  
**Herausgeber:** Freunde vaterländischer Geschichte  
**Band:** 37 (1931)

**Artikel:** Die bernische Zensur von 1803 bis 1831  
**Autor:** Huber, Hans  
**Kapitel:** I: Organisation und Befugnisse der Zensurkommission  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-130046>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die bernische Zensur von 1803 bis 1831.

Von Hans Huber.

Ausgangspunkt dieser Arbeit muß die Zeit der Mediation sein, denn sie hat die neueren Zensurverordnungen entstehen lassen und hat sie der Restaurationszeit übermittelt. Doch ist das Hauptgewicht auf die letztere Periode gelegt. Einrichtung und Tätigkeit der Zensur von 1803—1831 soll im folgenden dargestellt werden.

## I. Organisation und Befugnisse der Zensurkommission.

### a. In der Mediation.

Die helvetische Verfassung garantierte die Freiheit der Presse. Aber es ging nicht lange, bis diese unbedingte Pressfreiheit beschränkt wurde. Schon im November 1801, nach dem Staatsstreich der Föderalisten, wurde eine eigentliche Zensurverordnung erlassen, die aber am 2. Juni 1802 von den neuerdings zur Macht gelangten Radikalen wieder aufgehoben wurde. 1803 traten die Verfassungen der einzelnen Kantone und mit vielen von ihnen wieder eine regelrechte Zensur in Kraft.

In Bern übertrug der Kleine Rat am 1. Juni 1803 die Zensur an den Staatsrat<sup>1)</sup>. Dieser war ja die gegebene Behörde, da er für die innere und äußere Sicherheit des Kantons zu sorgen hatte. Die erste Zensurverordnung der Mediation wurde am 26. Juli 1803 eingeführt<sup>2)</sup>. Es wurde vom Staatsrat ein einziger Zensor ernannt, der die Aufgabe hatte, alle Zeitungen, periodischen Blätter, Afsichten, Abhandlungen und Flugschriften

<sup>1)</sup> Dekreten-Buch 1, 50.

<sup>2)</sup> Dekreten-Buch 1, 128.

politischen Inhalts zu überwachen. Daraus ist ersichtlich, daß die Hauptaufmerksamkeit auf das Politische gerichtet war. Die oben aufgezählten Erzeugnisse der Drucker-  
presse durften ohne Erlaubnis des Zensors weder verkauft noch gedruckt werden bei ganz ansehnlichen Bußen. Den Zeitungsschreibern wurde in dieser Verordnung die Methode ganz genau vorgeschrieben. Es tönt zum Teil ganz kritisch-wissenschaftlich: Sie durften in ihren Artikeln nur Tatsachen bringen; bei Auszügen aus fremden Blättern mußten diese genannt werden; bei unsichern Nachrichten wurde die Quellenangabe gefordert. Streng verboten waren ihnen „Bemerkungen“ und „Raisonnements“ über politische Gegenstände. Dazu hatten sie sich einer „anständigen Schreibart“ ohne „giftige Zulagen“ zu befleißigen.

Die vergangene Revolution war natürlich verpönt bei den Behörden. In einem Zeddel befahl der Staatsrat, daß der Zensor in den Zeitungen keine politischen Artikel dulden solle, die die fünf verflossenen Revolutionsjahre beträfen und auch keine solchen, die das Ansehen der Regierung irgendwie schmälern könnten. <sup>1)</sup>

Nach Erlaß dieser Verordnung amtierten eine ganze Anzahl von Zensoren. Der erste war Ratsherr K. Rud. Kirchberger von Mont. <sup>2)</sup> Nach ihm versah der Amtstatthalter von Bern Bernhard Hermann die Stelle des Zensors. Dessen Nachfolger waren Ratsherr Eman. Rud. Friedrich Fischer und dann Ratschreiber Sam. Abrah. Gruber. Ihnen folgte der bekannteste Zensor Berns, Karl Ludwig Haller, der vom September 1806 bis zum Oktober 1809 seines Amtes waltete. Er befriedigte die Regierung gar nicht, weil er die Verordnung oft nicht in ihrem Sinne handhabte und dadurch heftige Diskussionen auf den Plan rief. In seinem neuen Amte be-

<sup>1)</sup> Manual des Staatsrates 1. 224.

<sup>2)</sup> Die Personalien aller hier und später genannten Personen sind im Histor.-Biograph. Lexikon der Schweiz enthalten.

nahm er sich sehr autokratisch, und dazu fehlte es ihm an Takt. Ohne Bedenken überschritt er seine Befugnisse. Er scheute sich nicht, in den zu zensurierenden Zeitungen seine eigenen Ansichten in die Aufsätze anderer einzuschieben. Als er sich dies in einem Artikel, in dem über die Inauguration des neuen Prorektors, Professor Schiferli, berichtet war (1808), erlaubte, wurde er auf die energische Klage der Kuratel hin gemäßiget. Doch war dies ohne Erfolg, denn Haller beging später noch schwerere Verstöße.

Für das Studienjahr 1806/07 war er zum Prorektor gewählt worden und hatte in seiner Inaugurationsrede seine staatsrechtlichen Anschauungen dargelegt. Hallers Kollege, Professor Samuel Schnell, bekämpfte diese Auffassungen, und es entspann sich ein heftiger Federkrieg zwischen den beiden Gelehrten. So wollte Haller später seine Befugnisse als Zensur mißbrauchen, um seinen wissenschaftlichen und politischen Gegner von der Öffentlichkeit auszuschließen. Er verbot das Imprimatur von Schnells Handbuch des bernischen Zivilprozesses, obwohl in dem Buch nichts stand, was dem Zensurgesetz direkt zuwiderlief. Sogleich beschwerte sich die akademische Kuratel beim Staatsrat, der aber die Sache nicht von sich aus entscheiden wollte und sie an den Kleinen Rat weiterleitete. Dieser schob die Entscheidung wieder dem Staatsrate zu, der dann den Druck schließlich (1809) bewilligte. Das war natürlich ein Mißtrauensvotum für Haller.

Die Kontroverse Schnell-Haller entsprang letzten Endes weltanschaulichen Verschiedenheiten. Schnells Anschauungen gingen von Rousseau aus, er vertrat die Ideen der Revolution und wollte dieselben verbreiten und vertiefen. Haller, anfänglich auch Anhänger dieser Ideen, wurde nach den Schreckenszeiten der Revolution zum heftigsten Gegner der neuen Gedanken und schloß sich der Schule der romantischen Staatstheoretiker an.

Noch im Jahr der Kontroverse mit Schnell trat Haller als Zensur zurück. Er hatte einen Aufsatz gegen Müller-

Friedberg in St. Gallen in die Zeitung eingerückt, worauf der Staatsrat verordnete, daß der Zensor ohne Bewilligung seiner vorgesetzten Behörde keine Artikel drucken lassen dürfe. Auf diesen Vorfall hin verlangte Haller seine Demission.

Hallers Nachfolger war wieder Ratsherr Fischer, doch nur provisorisch, da die Diskussion über die Bewilligung oder das Verbot von Professor Schnells Werk den Anstoß zu einer Reform des Zensurgesetzes gegeben hatte.

Bis 1809 war die Zensur immer mehr auf den Druck und Verkauf von Büchern ausgedehnt worden, wie aus einem Gutachten des Staatsrates an den Kleinen Rat über die Revision der Zensurverordnung<sup>1)</sup> hervorgeht. In diesem Gutachten schlug der Staatsrat als Lösung der Zensurfrage vor, daß die Befugnisse des Zensors wieder auf das Maß, wie es in der Verordnung von 1803 umschrieben wird, beschränkt würden. Der Staatsrat verlangte für sich also nur die Zensur über Zeitungen und politische Schriften, nicht aber diejenige über die übrige Literatur. In bezug auf die Bücherzensur standen sich im Gutachten zwei Vorschläge gegenüber: Nach dem einen sollte die Bücherzensur aufgehoben werden, nach dem andern sollte sie an eine ad hoc zu bestimmende Behörde übergehen. Der Staatsrat wollte wohl auf die Aufsicht über die Bücher verzichten, weil sie viel Arbeit und Unannehmlichkeiten bereitete, wie im Falle Haller-Schnell. Dabei taucht wieder der Gedanke einer Zensurkommission, wie sie im alten Bern bestanden hatte, auf. Diese Anregung wurde in den nun folgenden Beratungen über die neue Verordnung aufgenommen.

Am 8. Januar 1810 wurde der Oberamtman von Fraubrunnen, Kirchberger von Mont, zum Präsidenten der zukünftigen Zensurkommission ernannt. Er bekam

---

<sup>1)</sup> Siehe Manual des Staatsrats 10, 122.

den Auftrag, zusammen mit den 4 von ihm zu ernennenden Mitgliedern der neuen Behörde eine Zensurverordnung abzufassen.

Am 26. Juni 1810 wurde der Entwurf vom Kleinen Rat gutgeheißen. In diesem Zensurgesetz<sup>1)</sup> haben wir eine Synthese aller frühern vor uns. Es kann als das Resultat jahrhundertelanger Erfahrung angesehen werden. Es erstreckte sich nicht nur auf das Politische wie die vorhergehende Verordnung, sondern es beschlug den ganzen Buchdruck und den ganzen Buchhandel des Kantons und dazu die Bücherausleihe. Es erlaubte die Kontrolle aller Wege, auf denen Produkte des menschlichen Geistes an die breite Oeffentlichkeit gelangen konnten. Keine frühere Verordnung war so umfassend und einheitlich. Ihr Schöpfer muß neben großem Organisations-talent einen klaren Ueberblick über das gesamte Bücher- und Zeitungswesen gehabt haben. Es ist nicht verwunderlich, daß dieses Gesetz während der ganzen Restaurationszeit in Kraft blieb. Bei Zwischenfällen mit Buchhändlern und Druckern wurden später oft Stimmen laut, die eine Revision desselben verlangten, aber das Ende solcher Diskussionen war immer die Feststellung, daß die Verordnung vom 26. Juni 1810 zweckentsprechend sei und daß es bei den betreffenden Zwischenfällen nur an zu laxer Handhabung derselben gefehlt habe.<sup>2)</sup>

Es geschah auch verschiedene Male, daß nach Uebertretungen des Zensurgesetzes die Kommission durch

---

<sup>1)</sup> Siehe Dekretbuch 5, 532 ff.

<sup>2)</sup> Am 16. Oktober 1826 z. B. beschwerte sich der Rat bei der Zensurkommission, weil auf den Jahrmärkten unsittliche und schwärmerische Schriften verkauft worden waren, und er stellte zugleich die Frage, ob man die Verordnung nicht in dem Sinne ändern könnte, damit das nicht mehr vorkomme. Die Zensurbehörde antwortete, daß die Verordnung vom 26. Juni 1810 den Wünschen der Räte am besten entspreche, und daß es nur an der Exekution derselben fehle. (Siehe Akten der Zensurkommission.)

Publikation in den öffentlichen Blättern wieder an dieselbe erinnerte.<sup>1)</sup>

Dieses letzte Zensurgesetz Berns soll nun etwas genauer betrachtet werden. Vermittelt eines Patentierungssystems war es den Zensoren möglich, alle Zweige des Buchhandels und die gesamte Presse unter ihrer Kontrolle zu halten. Jeder Buchdrucker, Kunst- und Buchhändler, jeder Leihbibliothekbesitzer konnte seinen Beruf nur ausüben mit Bewilligung der Zensurbehörde. Er hatte dazu bei derselben um ein Patent, das vier Franken kostete, nachzusuchen und der Kommission (auf dem Lande dem Oberamtman) ein Gelübde abzulegen, worin er versprach, sich genau an die Verordnung zu halten.

Alles was im Druck erschien, wurde zweimal zensiert. Zuerst mußten die Drucker das Manuskript vorweisen und nachher das Gedruckte, damit ja nichts eingeschmuggelt werden konnte nach dem ersten Passieren der Zensur. Der obrigkeitliche Buchdrucker unterstand für den Druck der Verordnungen und Gesetze und der offiziellen Kirchen- und Schulbücher nicht der Zensur, für anderes aber wohl. Die Händler und Ausleiher mußten Verzeichnisse ihrer Bücherbestände aufstellen, die monatlich vom Zensor kontrolliert wurden. Verboten waren alle Schriften und Kunstwerke, die die zwei großen Institutionen, den Staat und die Kirche, angriffen und ihren Herrschaftsbereich zu schmälern trachteten. Es war in der Verordnung aufgezählt, daß Schriften, die gegen Religion, Sitten, Verfassung, fremde Regierungen verstießen, verboten waren. Angriffe auf Privatpersonen nahmen den rechtlichen Weg.

Die Strafen waren streng: Verstöße gegen die Verordnung wurden mit 16 Franken gebüßt, Betreiben von Buchhandel ohne Patent mit 100 Franken. Bei noch

---

<sup>1)</sup> Siehe Protokoll der Zensurkommission: Publikation durch das „Wochenblatt“ und „Schweizerfreund“ vom 6. Januar 1821 und Publikation vom 12. März 1821.

schwereren Vergehen, wie z. B. Angriffen auf Religion, Verfassung, fremde Regierungen und Sitten konnten die Schuldigen je „nach Maßgabe der Umstände an Leib und Gut bestraft werden“.

Der Zensurverordnung folgte am 23. Juli 1810 ein Reglement für die Zensurkommission.<sup>1)</sup> Die Zensur wurde nun nicht mehr von einem Einzelnen wie bisher, sondern von einer Kommission, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Assessoren, ausgeführt. Der Präsident mußte Mitglied des Kleinen Rates sein. Einer der Assessoren wurde von der Akademie gestellt. Die Beisitzer wurden vom Kleinen Rat auf Vorschlag des Präsidenten Kirchberger gewählt. Jedem Mitglied der Kommission wurde vom Präsidenten sein Wirkungskreis zuerteilt. Der Präsident selbst beschäftigte sich mit der Zensur der öffentlichen Blätter und des gesamten politischen Schrifttums. Er entschied, ob fremde Bücher in Handel und Ausleihe aufgenommen werden durften. Jeder Assessor hatte eine Anzahl Läden und Lesebibliotheken — im Durchschnitt 6 bis 8 — unter seiner Aufsicht. Die Zensurkommission kam selten zu Sitzungen zusammen. In einem Schreiben des Präsidenten an den Finanzrat<sup>2)</sup> findet sich Folgendes über die Arbeitsweise der Zensurkommission: „Das Pensum der Zensurkommission ist von einer Art, welche nicht kollegialische Arbeiten erheischt, daher versammelt sich dieselbe gewöhnlich auch nur einmal im Jahr zu Passation der Rechnung, Ertheilung von neuen Patenten und dgl. Für alles übrige haben die Mitglieder die Aufsicht der verschiedenen Buchhandlungen und Lese-Cabineter unter sich vertheilt. Der Präsident erhält Kenntniß von allen einzelnen Verfügungen und bringt dieselben durch die nothwendigen Mittheilungen unter sich in Uebereinstimmung“.

<sup>1)</sup> Dekreten-Buch 5, 532 ff.

<sup>2)</sup> Protokoll der Zensurkommission, Januar 1813.

Im wesentlichen beschränkte sich die Arbeit der Zensurkommission auf die Stadt Bern. In der Stadt gelangten die Patentgesuche direkt an sie, und die Patentierten standen unter ihrer unmittelbaren Aufsicht. In den Bezirken hatten Oberamt männer die Geschäfte der Zensurkommission zu besorgen. Sie mußten die verdächtigen Bücher der Behörde in Bern zuschicken, und diese entschied dann, ob ein Verbot zu erlassen sei oder nicht.

#### b. In der Restauration.

Nach der Aufhebung der Mediationsverfassung trat der Geheime Rat ungefähr an die Stelle des Staatsrates. Er übte nun die politische Polizei aus. Die Zensurkommission stand unter ihm und die Verordnung von 1810 blieb unverändert bestehen. Auch die Mitglieder blieben dieselben. Die Zensurbehörde überdauerte also den Umsturz von 1813. Im Protokoll der Zensurkommission macht sich die Umwälzung nur durch große Lücken bemerkbar. In der Zeit vom 29. September 1813 bis zum 2. Februar 1816 finden sich nur drei Eintragungen, die die Visierung der Patente betreffen. Bücher wurden in diesem Zeitraum keine verboten. Daraus ist ersichtlich, daß in der Uebergangszeit nur die formellen Geschäfte erledigt wurden, zu diesen gehörte die jährliche Erneuerung der verliehenen Patente. Nach dieser Ruheperiode wurden aber die Zügel wieder um so straffer angezogen. Gegen 1820 hin häuften sich die verbotenen Bücher. Diese Neubelebung der Tätigkeit in der Zensurkommission trat ein infolge eines scharfen Tadel des Geheimen Rates im Mai 1819. In einem Schreiben an die Zensurkommission konstatierte der Geheime Rat, daß diese in gänzliche Untätigkeit versunken sei.<sup>1)</sup>

Im Laufe der Jahre kamen zu den bestehenden 5 Arten von Patenten für Buchdrucker, Buchhändler, Lesekabinette,

---

<sup>1)</sup> Protokoll der Zensurkommission, 14. Mai 1819.

Kunsthändler und Zeitungsschreiber noch zwei neue hinzu: 1819 wurde die Zensurverordnung auf Stein-  
druckereien, 1826 auf Kupferdruckereien ausgedehnt.  
Diese Daten zeigen die Einführung dieser neuen Industrie-  
zweige in Bern.

Auf dem Lande traten der Durchführung einer lücken-  
losen Zensur Schwierigkeiten entgegen. Dort war die  
Umgehung der Zensurverordnung viel leichter, weil die  
Kontrolle nicht so scharf wie in der Stadt sein konnte.  
Namentlich waren es nicht patentierte Hausierer, die  
allerlei verdächtige, vor allem „mystische“ und „sektiere-  
rische“ Schriften ins Land brachten. Diese „Colporteurs“  
verursachten der Kommission viel Kopfzerbrechen, denn  
es war schwierig, ihnen beizukommen. Immer wieder  
wurden die Oberamtleute angehalten, ein wachsames  
Auge auf diese Leute zu haben.

Wohl um derartigen Uebertretungen der Verordnungen  
zu steuern, wurden gewisse Veränderungen in der Organi-  
sation vorgenommen. Schon am 25. Januar 1813 schlug  
die Zensurkommission dem Staatsrat vor, die Aufsicht  
über religiöse und sittliche Bücher auf dem Lande den  
Schulkommissarien zu übergeben, weil die Oberamtleute  
nicht so vertraut wären mit der Materie, und weil sie ohne-  
dies genug zu tun hätten. In jener Zeit kam ja die pietis-  
tische Bewegung in Schwung, und die Obrigkeit mußte  
vor allem gegen Schriften pietistischer Art einschreiten.  
Für die Zensur dieser religiösen Literatur waren die  
Schulkommissäre die gegebenen Leute. Im Februar 1813  
nahm der Kirchenrat den Vorschlag des Staatsrates an,  
die Zensur auf dem Land den Schulkommissären und,  
wo es nötig zu deren Unterstützung wäre, den Pfarrern  
zu übertragen.<sup>1)</sup>

Die Zensurkommission blieb in Tätigkeit bis zur Ein-  
führung der neuen Verfassung am 31. Oktober 1831.

---

<sup>1)</sup> Akten der Zensurkommission, 27. Februar 1813.

Ihre Arbeit hatte aber schon vorher zu erlahmen begonnen. Von 1825 an sank die Zahl der verbotenen Bücher ganz wesentlich. Schon während der Verhandlungen des Verfassungsrates war die Aufsicht über die Zeitungen eingestellt worden. Dieser Verzicht war aber nicht leicht gegangen. Am 29. Februar 1831, am Tage nach der Einberufung des Verfassungsrates, machte der Geheime Rat dem Kleinen Rat den Vorschlag, die Zensur über die bernische Zeitung aufzuheben. Der Kleine Rat willigte aber nicht ein und entschied, daß es bei den Vorschriften der Zensurverordnung bleibe. In bezug auf die bevorstehenden Verhandlungen des Verfassungsrates beschloß er, daß es diesem freistehe, seinen Beratungen eine unbeschränkte Publizität zu geben.<sup>1)</sup> Je weiter das Verfassungswerk fortschritt, desto weniger hielten der Kleine Rat und der Geheime Rat an den alten Einrichtungen fest. Am 7. Mai 1831, also mit dem Anfang der Beratung des Verfassungsentwurfs durch den Verfassungsrat, hob der Geheime Rat die Zensur über die „Neue Allgemeine Schweizerzeitung“ auf Begehren der Redaktion auf. Der Kleine Rat war damit einverstanden unter der Bedingung, daß dieser Beschluß publiziert werde, damit Klagen gegen das Blatt nun nicht mehr der Zensurkommission, sondern dem Richter eingereicht würden. Am 20. Juni befahl der Kleine Rat der Zensurkommission, die Zensur über alle politischen Druckschriften einzustellen.<sup>2)</sup> Damit war das gesamte politische Schrifttum freigegeben. Die Zensur existierte nur noch für Bücher und Schriften, die gegen Religion und Sittlichkeit verstießen. Aber auch diese beschränkte Zensur hatte kein langes Dasein mehr. Die neue Verfassung für die Republik Bern vom 6. Juli 1831 gewährleistete die völlige Pressefreiheit. Die Zensur erlosch mit dieser Bestimmung. Man könnte auf den ersten Blick meinen, der Staat hätte damit eine seiner

<sup>1)</sup> Akten der Zensurkommission, 29. Februar 1831.

<sup>2)</sup> Akten der Zensurkommission, 20. Juni 1831.

Befugnisse aus der Hand gegeben. Das ist jedoch nicht der Fall; auch jetzt, mit der neuen Verfassung, hatte der Staat die Möglichkeit, gegen Erzeugnisse der Presse einzuschreiten. Anstelle der Zensurkommission trat das Preßgesetz vom 9. Februar 1832, das dem Staat und den Privaten immer erlaubte, gegen die Presse vorzugehen. Das Preßgesetz ist eine abstrahierte, entpersönlichte Zensurkommission, wobei aber zu betonen ist, daß die Anwendung des Preßgesetzes bei weitem weniger häufig vorkam als die Eingriffe der Zensoren. Die Unterdrückung der freien Meinungsäußerung, die den Zensoren im alten aristokratischen Staat geläufig war, ist in der modernen Zeit eine Unmöglichkeit geworden. Das Preßgesetz ist wohl nie gebraucht worden zum Einschreiten gegen die sachliche Äußerung einer Ansicht. Es bot vielmehr die Möglichkeit, Angriffe meist affektiver Natur, die den Staat wirklich gefährden oder die Privatpersonen irgendwie schädigen konnten, zu ahnden.

## II. Zensur und Zeitungswesen.

Berns Zeitung während der Mediation waren Höpfners „Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten“. Nach Höpfners Tod im Jahr 1813 ging das Blatt an G. Wyß über und wurde von ihm bis in die Restauration hinein geführt. Die „gemeinnützigen Nachrichten“ erloschen im September 1817. Kurz zuvor war Heldmanns „Europäische Zeitung“ an ihre Seite getreten. Heldmanns Blatt bereitete aber den Behörden viel Verdruß und wurde am 28. März 1818 wieder aufgehoben. Von da an war der „Schweizerfreund“ die einzige Zeitung in Bern. Er hatte schon von 1814 an als „Gemeinnütziger Volks- und Landesbote für alle Kantone“ existiert. Von 1816 an hieß er „Schweizerfreund“. Er erschien bis zum 31. März 1829. Vom September 1830 an wurde ein neues Blatt herausgegeben, die „Neue Allgemeine Schweizerzeitung“.